Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken (9. ÄnderungsTV-Ä ELK)

vom 17.03.2022

Zwischen

der ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG

vertreten durch den Vorstand Nassauweg 7, 01662 Meißen

einerseits

und

dem Marburger Bund Sachsen,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Glacisstraße 2, 01099 Dresden,

andererseits

wird zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken vom 25.05.2009 in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrages vom 04.03.2020 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzen des TV-Ärzte ELK

Die gegenüber der ELK Stiftung & Co.KG mit Schreiben vom 17. August 2021 gekündigten Regelungen des TV-Ärzte ELK vom 25.05.2009 in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrages vom 04.03.2020 werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Anlage zu § 19 Abs. 2

(Tabellenentgelt)

Das Tabellenentgelt der Ärztinnen und Ärzte der Elblandkliniken erhöht sich ab dem 1. Januar 2022 um 1,25 Prozent, zum 1. Juli 2022 um weitere 1,25 Prozent, zum 1. Januar 2023 um weitere 2,00 Prozent und zum 1. Juli 2023 um weitere 1,00 Prozent.

§ 3 Anlage zu § 13 Abs. 2

(Bereitschaftsdienstentgelt)

Die Stundenvergütung für Bereitschaftsdienste wird jeweils zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe gesteigert, wie das Tabellenentgelt gemäß § 2.

§ 4 Neufassung § 8 Absatz 4

(Arbeit an Wochenenden)

§ 11 Absatz 10 wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 neu gefasst:

Die Ärztin/der Arzt hat an höchstens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) im Kalendermonat innerhalb von sechs Monaten (Ausgleichszeitraum) eine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu erbringen. Anordnungen von darüberhinausgehenden Arbeitsleistungen sind nur im Notfall nach § 14 ArbZG zulässig.

Jedenfalls ein Wochenende ohne jede Arbeitsleistung im Kalendermonat ist zu gewährleisten; im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann diese Klausel abbedungen werden.

Die Ermittlung der freien Wochenenden erfolgt in Anwendung folgender Formel:

Der Ausgleichszeitraum beginnt jeweils am 01.04. und am 01.10. des Jahres. Auf Antrag der Ärztin/des Arztes, der innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes zu stellen ist, sind nicht gewährte freie Wochenenden innerhalb der nächsten 6 Monate zusätzlich zu gewähren. Eine weitere Übertragung ist unzulässig.

Für jedes "ganze" (durch Formel entstehen Bruchteile) Mehrwochenende über der zulässigen Anzahl erhält die Ärztin/der Arzt entsprechend der erbrachten Arbeitsleistung einen Zuschlag von 15 Prozent auf die Vollarbeitsvergütung, auf die Bewertung des Bereitschaftsdienstes oder auf die Pauschalvergütung der Rufbereitschaft. Die Auszahlung des Zuschlages erfolgt 2 Monate nach dem Ende des Ausgleichszeitraums.

§ 5 Ergänzung zu § 3 Absatz 7

(Dienstplanverbindlichkeit)

§ 3 Absatz 7 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2022 um folgende Regelung ergänzt:

Für jede Abweichung vom bestätigten Dienstplan erhält die Ärztin/der Arzt einen Zuschlag von 50 Euro, wenn der ungeplante Dienst an einem Montag bis Freitag erbracht werden muss und von 100 Euro bei einem ungeplanten Dienst an einem Wochenende oder einem Feiertag. Das freiwillige Tauschen von Diensten stellt keine Abweichung im Sinne dieser Regelung dar.

§ 6 Änderung zu § 12 Absatz 3

(Rufbereitschaft)

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag ab 1. Oktober 2022 das Dreifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage ab 1. Juli 2022 das Fünffache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Ab dem 13. Rufbereitschaftsdienst pro Monat entsteht ein Zuschlagsanspruch von 15 Prozent auf die Pauschale. Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme (Einsatz im Krankenhaus oder telefonisch) einschließlich der erforderlichen Wegezeiten je Stunde auf eine volle Stunde gerundet. Bei mehrmaliger telefonischer Inanspruchnahme innerhalb

einer Stunde wird einmalig auf 1 Sunde gerundet. Für die Inanspruchnahme werden das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft; diese liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt. Bei Kombinationsdiensten aus Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst sind maximal 11 Dienste pro Monat im Ausgleichszeitraum von 6 Monaten zulässig.

§ 7 Änderung zu § 6 Absatz 9

(Fortbildung)

- (1) In § 6 Absatz 9 wird in Satz 1 das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- (2) Satz 2 wird gestrichen.

§ 8 Anpassung § 25 Absatz 1 Satz 3

§ 25 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 22, sind am Zahltag des nächsten Monats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

§ 9 Corona-Sonderzahlung

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die Zahlung einer Coronaprämie im März 2022. Die Einzelheiten wurden im Eckpunktepapier vom 17. März 2022 vereinbart.

§ 10 Tarifeinheitsgesetz

Die Anlage E zum 6. ÄnderungsTV vom 07.12.2017 wird als Anlage zu diesem Tarifvertrag übernommen.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) In § 37 TV-Ärzte ELK wird das Datum "31. Dezember 2021" durch das Datum "31. Dezember 2023" ersetzt.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, bleibt der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken vom 25.05.2009 in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrages vom 04.03.2020 unberührt.

Meißen,	Dresden,
Für die Elblandkliniken	Für den Marburger Bund Sachsen
Rainer Zugehör	Torsten Lippold
Vorstand	Marburger Bund Sachsen

Anlage A (zu § 19 Absatz 2)

Vergütung ab 1. Januar 2022 (+ 1,25 %)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.711,58 €	4.978,60 €	5.169,34 €	5.499,97 €	5.894,22€	6.041,57 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	6.218,49 €	6.739,88 €	7.197,70 €	7.464,73 €	7.725,43 €	7.986,08€
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.789,01 €	8.246,81 €	8.494,23 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	9.162,39 €	9.437,27 €				

Vergütung ab 1. Juli 2022 (+ 1,25 %)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.770,47 €	5.040,84 €	5.233,96 €	5.568,72€	5.967,90 €	6.117,09 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	6.296,22€	6.824,13 €	7.287,67 €	7.558,04 €	7.821,99 €	8.085,91 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.886,37 €	8.349,90 €	8.600,40 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	9.276,92 €	9.555,24 €				

Vergütung ab 1. Januar 2023 (+ 2,00 %)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.865,88 €	5.141,65€	5.338,63 €	5.680,09€	6.087,25€	6.239,43 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	6.422,15€	6.960,61 €	7.433,43 €	7.709,20 €	7.978,43 €	8.247,63 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	8.044,10 €	8.516,90 €	8.772,41 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	9.462,45 €	9.746,34 €				

Vergütung ab 1. Juli 2023 (+ 1,00 %)

	,					
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.914,54 €	5.193,07 €	5.392,02€	5.736,90 €	6.148,13 €	6.301,82€
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	6.486,37 €	7.030,22€	7.507,76 €	7.786,29 €	8.058,22€	8.330,10€
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	8.124,54 €	8.602,06 €	8.860,14 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	9.557,08 €	9.843,80 €				

Anlage B (zu § 13 Absatz 2)

Bereitschaftsdienstentgelt ab 1. Januar 2022 (+ 1,25 %)

EG I	33,16 €
EG II	40,04 €
EG III	44,12€
EG IV	46,95 €

Bereitschaftsdienstentgelt ab 1. Juli 2022 (+ 1,25 %)

EG I	33,57 €
EG II	40,54 €
EG III	44,68 €
EG IV	47,54 €

Bereitschaftsdienstentgelt ab 1. Januar 2023 (+ 2,00 %)

EG I	34,25 €
EG II	41,36 €
EG III	45,57 €
EG IV	48.49€

Bereitschaftsdienstentgelt ab 1. Juli 2023 (+ 1,00 %)

EG I	34,59 €
EG II	41,77 €
EG III	46,03€
EG IV	48,97 €